



3. Planänderung nach § 18d AEG

i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG

zum Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG

über

den Neubau der S13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel

Planfeststellungsabschnitt 3, (Bonn-Vilich)

Strecke 2695 (Troisdorf - Bonn-Oberkassel)

km 6,870 – 9,600

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG – RB West
Hansastraße 15
47058 Duisburg

vertreten durch
DB ProjektBau GmbH – RB West
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung und Nebenbestimmungen

- I. Planänderung
- II. Gegenstand der Planänderung
- III. Bestandteile der Planänderung

B. Nebenbestimmungen

C. Hinweise

D. Begründung

- I. Sachverhalt
- II. Zuständigkeit
- III. Verfahrensablauf
 - 1. Antrag auf Planänderung
 - 2. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, anderer Stellen und Betroffenen
- IV. Rechtliche Bewertung
 - 1. Planrechtfertigung
 - 2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Planänderung
 - 3. Bewertung der Stellungnahmen und Abwägung der von dem geänderten Vorhaben beeinflussten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit

E. Rechtsbehelfsbelehrung

A. Entscheidung

I. Planänderung

Der geänderte Plan über den Neubau der S13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3, (Bonn-Vilich); Strecke 2695 (Troisdorf - Bonn-Oberkassel), km 6,870 – 9,600 wird hiermit nach Abwägung aller relevanten Belange gem. § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in jeweils gültiger Fassung genehmigt.

Berechtigte und Verpflichtete aus dieser Planänderung ist die DB Netz AG, diese vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln.

Der Umfang dieser Planänderung ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Unterlagen.

II. Gegenstand der Planänderung

1. Allgemeines

Gegenstand der Ursprungsmaßnahme war der Neubau der S13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3, (Bonn-Vilich); Strecke 2695 (Troisdorf - Bonn-Oberkassel), km 6,870 – 9,600. Für das Vorhaben wurde am 24.02.2011 ein Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG unter dem Aktenzeichen 60121/60101 Pap 629/03 erteilt.

Hierzu wurden bisher 2 Planänderungen erteilt.

1. Planänderung vom 11.07.2013 – 60121-601pps/002-2316#005
2. Planänderung vom 10.07.2014 – 60121-601pä/008-2014#008

2. Beschreibung der Planänderung

Begründung für die geänderte Planung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 für den PFA 3 zum Projekt „S 13 Troisdorf Bonn-Oberkassel“ sieht die Erweiterung der vorhandenen EÜ (F) „Am Burgpark“ vor.

Wegen ihres aktuellen Bauzustandes des Bestandsbauwerkes wird eine Erneuerung der EÜ (F) unter der Strecke 2324 erforderlich. Dieser Neubau soll zeitgleich und im Rahmen des Neubaus der EÜ (F) für den – hier zweigleisigen – Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (DB-Strecke 2695) umgesetzt werden.

Dadurch entstehen die im Folgenden zusammengestellten Änderungen (Hinweis: die Anlagennummern beziehen sich auf die Anlagen zu Planfeststellung):

zu Anlage 1, Erläuterungsbericht, Teil II

- Punkt 3.2.4 Eisenbahnüberführung EÜ (F) „Am Burgpark“, km 8,534;
Anpassung an die neue Planung
- Punkt 11 Rechtswirkung der Planfeststellung
Begründung des Planänderungsverfahrens

zu Anlage 4 Lagepläne

- Anlage 4.3 E
Ergänzung der neuen Planung EÜ (F) „Am Burgpark“

zu Anlage 6 Bauwerksverzeichnis

- Seite 1, Nr. 001, 002, 003 und 004; Index zur Anlage 4.3
- Seite 2, Nr. 005; Index zur Anlage 4.3
- Seite 4, Nr. 108 und 109; Index zur Anlage 4.3
- Seite 5, Nr. 112; Index zur Anlage 4.3
- Seite 5, Nr. 113; Geänderte Bauwerksabmessungen; Index zur Anlage 4.3
- Seite 6, Nr. 114; Textliche Anpassung; Index zur Anlage 4.3
- Seite 6, Nr. 115, 116 und 117; Index zur Anlage 4.3
- Seite 7, Nr. 118, 119, 120, 121 und 122; Index zur Anlage 4.3
- Seite 8, Nr. 123, 124, 125 und 126; Index zur Anlage 4.3
- Seite 9, Nr. 127, 128, 129 und 130; Index zur Anlage 4.3
- Seite 10, Nr. 131, 132 und 133; Index zur Anlage 4.3
- Seite 11, Nr. 124, 135, 136 und 137; Index zur Anlage 4.3
- Seite 12, Nr. 138; Index zur Anlage 4.3
- Seite 13, Nr. 145; Index zur Anlage 4.3

- Seite 16, Nr. 210, 211 und 212; Index zur Anlage 4.3
- Seite 17, Nr. 213, 214, 215, 216, 217 und 218; Index zur Anlage 4.3
- Seite 18, Nr. 219, 220 und 223; Index zur Anlage 4.3
- Seite 19, Nr. 224, 225, 226 und 227; Index zur Anlage 4.3
- Seite 20, Nr. 228, 229 und 233; Index zur Anlage 4.3
- Seite 21, Nr. 234, 235, 236 und 237; Index zur Anlage 4.3
- Seite 22, Nr. 244; Index zur Anlage 4.3
- Seite 23, Nr. 303 und 306; Index zur Anlage 4.3
- Seite 24, Nr. 307, 308, 309, 30, 311 und 312; Index zur Anlage 4.3
- Seite 25, Nr. 314, 315, 316 und 317; Index zur Anlage 4.3
- Seite 26, Nr. 318, 319 und 321; Index zur Anlage 4.3
- Seite 28, Nr. 401, 402 und 406; Index zur Anlage 8.3
- Seite 29, Nr. 410-414; Index zur Anlage 8.3
- Seite 30, Nr. 415-424; Index zur Anlage 8.3
- Seite 31, Nr. 425, 426, 427 und 432; Index zur Anlage 8.3
- Seite 32, Nr. 433, 434 und 436; Index zur Anlage 8.3

zu Anlage 7 Bauwerkspläne

Anlage 7.4

Anlage 7.4 A als Ersatz für Anlage 7.4

zu Anlage 8 Leitungspläne

Anlage 8.3 E

Ergänzung der neuen Planung EÜ (F) „Am Burgpark“

III. Bestandteile der Planänderung

Bestandteil der Planänderung sind nur die Pläne der Planfeststellungsunterlagen in denen Änderungen vorgenommen worden sind.

Anlage Nr.	Titel	Maßstab
0	Inhaltsverzeichnis	
1 E	Erläuterungsbericht	
1 F	Erläuterungsbericht	
4	Lagepläne	
4.3-D	Lageplan km 8,330 – 9,130	1:1000

4.3 E	Lageplan km 8,330 – 9,130	1:1000
6 E	Bauwerksverzeichnis	
6 F	Bauwerksverzeichnis	
7	Bauwerkspläne (km DB-Strecke 2695)	
7.4	Eisenbahnüberführung Am Burgpark, km 8,534 Draufsicht, Längsschnitt, Querschnitt	1:200, 1:100
7.4 A	Eisenbahnüberführung (F) „Am Burgpark“, km 8,534	1:100, 1:50. 1:20
8	Leitungspläne	
8.3 D	Leitungsplan km 8,330 – 9,130	1:1000
8.3 E	Leitungsplan km 8,330 – 9,130	1:1000

B. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.02.2011, Az.: 60121/60101 Pap 629/03 und des 1. Planänderungsbeschlusses vom 11.07.2013 – 60121-601pps/002-2316#005 und des 2 Planänderungsbeschlusses vom 10.07.2014 – 60121-601pä/008-2014#008, gelten fort.

C. Hinweise

Die Hinweise zum Planfeststellungsbeschlusses vom 24.02.2011, Az.: 60121/60101 Pap 629/03 und des 1. Planänderungsbeschlusses vom 11.07.2013 – 60121-601pps/002-2316#005 und des 2 Planänderungsbeschlusses vom 10.07.2014 – 60121-601pä/008-2014#008, gelten fort.

D. Begründung

I. Sachverhalt

Durch die Berücksichtigung bzw. Anpassung der Bestellung sowie aus dem Planfeststellungsbeschluss wurde folgende Planänderung notwendig:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 für den PFA 3 zum Projekt „S 13 Troisdorf Bonn-Oberkassel“ sieht die Erweiterung der vorhandenen EÜ (F) „Am Burgpark“ vor.

Wegen ihres aktuellen Bauzustandes des Bestandsbauwerkes wird eine Erneuerung der EÜ (F) unter der Strecke 2324 erforderlich. Dieser Neubau soll zeitgleich und im Rahmen

des Neubaus der EÜ (F) für den – hier zweigleisigen – Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (DB-Strecke 2695) umgesetzt werden.

II. Zuständigkeit

Für die Erteilung der Genehmigung der Planänderung gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG ist das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BEVVG zuständig, da es sich um die Änderung einer Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes, nämlich der DB Netz AG, handelt.

III. Verfahrensablauf

1. Antrag auf Planänderung

Die DB ProjektBau GmbH hat mit Schreiben vom 30.06.2015 den Antrag auf Planänderung für den Neubau der S13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3, (Bonn-Vilich); Strecke 2695 (Troisdorf - Bonn-Oberkassel), km 6,870 – 9,600, gestellt.

2. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, anderer Stellen und Betroffenen

Da der Kreis der Träger öffentlicher Belange und der Betroffenen bekannt war, konnte auf eine Offenlage der Antragsunterlagen verzichtet werden (§ 76 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 VwVfG).

Mit den eingereichten Ausfertigungen der Planunterlagen wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten

- Stadt Bonn

IV. Rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

in der Konzeption für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebietsentwicklungsplan (GeP) für den Teilabschnitt Region Bonn (Kreisfreie Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis) bzw. der Stadt Bonn sind die grundsätzlichen Zielsetzungen und Argumente

einer Verbesserung des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit aufgeführt.

Die Gebietsentwicklungspläne legen auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes 8 LEP) die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Darunter fällt unter anderem auch der S-Bahn-Ausbau bzw. die Erweiterung bestehender Strecken im Raum Bonn und Rhein-Sieg. Die vorhandene Strecke Nr. 2324 ist im Planteil des GEP als Bestand- und Bedarfsplanmaßnahme für „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr“ und sonstigen großräumigen Verkehr (S-Bahn)“ dargestellt.

Weiterhin ist eine S-Bahnmäßige Verknüpfung der Städte Köln und Bonn mit dem Köln-Bonner Flughafen „Konrad-Adenauer“ ein wesentlicher Bestandteil der im Zuge des Umzuges des Parlaments von Bonn nach Berlin geschlossenen Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 29. Juni 1994.

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Planänderung

Betriebsanlagen einer Eisenbahn dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist (§ 18 Satz 1 AEG).

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn i. S. d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Die im vorliegenden Antrag beschriebenen Anlagen unterliegen der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, da sie der Abwicklung des Verkehrs auf der Schiene dienen.

Die Vorhabenträgerin hat ein Planänderungsverfahren beantragt, da aufgrund der Berücksichtigung bzw. Anpassung aus dem Hauptverfahren sich folgende Änderungen ergeben:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 für den PFA 3 zum Projekt „S 13 Troisdorf Bonn-Oberkassel“ sieht die Erweiterung der vorhandenen EÜ (F) „Am Burgpark“ vor.

Wegen ihres aktuellen Bauzustandes des Bestandsbauwerkes wird eine Erneuerung der EÜ (F) unter der Strecke 2324 erforderlich. Dieser Neubau soll zeitgleich und im Rahmen des Neubaus der EÜ (F) für den – hier zweigleisigen – Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (DB-Strecke 2695) umgesetzt werden.

Ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG findet nur statt, wenn ein bereits zugelassener Plan geändert werden soll, bevor das Vorhaben fertig gestellt worden ist.

Die Planänderung hat sich nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durch Bescheid vom 24.02.2011 ergeben. Mit der Baudurchführung wurde noch nicht begonnen.

Da nach Genehmigung aber vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt wurde, den zugelassenen Plan zu ändern, ist gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Eine Planänderung i. S. d. § 76 VwVfG liegt begrifflich nur vor, wenn der festgestellte Plan geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch weiterhin gewahrt ist.

Eine Planänderung liegt vor, da das genehmigte aber noch nicht fertig gestellte Vorhaben hinsichtlich der o. g. Darstellung geändert wird. Die Grundzüge der ursprünglichen Planung bleiben erhalten. Die Änderungen der Planung sind nicht so grundlegend, dass es sich um ein andersartiges oder neues Vorhaben handeln würde, die Identität des Vorhabens bleibt gewahrt.

Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens kann nach § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, da Umfang, Zweck und Gesamtwirkung des Vorhabens im Wesentlichen unverändert bleiben und die Ausgewogenheit der Gesamtplanung nicht berührt wird. Dies ist hier der Fall.

Gegenüber der bisher genehmigten Planung werden bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare und feststellbare Anlagen geändert. Die zu ändernden Maßnahmen lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des bereits erteilten Planfeststellungsbeschlusses unberührt.

Die erneute Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung entbehrlich, wenn zwar die Belange anderer berührt werden, die Betroffenen jedoch den Änderungen zugestimmt haben.

Durch die Planänderung werden Belange Dritter bzw. die Aufgabenbereiche anderer Behörden berührt.

Aufgrund des Gegenstandes und der Regelungsinhalte der Planänderung und der vorliegenden Stellungnahmen ist es geboten, nach § 76 Abs. 3 VwVfG zu verfahren und das dort vorgesehene verkürzte Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Das Verfahren wird im Hinblick auf die unwesentliche Bedeutung der Planänderung dadurch vereinfacht, dass es keines Anhörungsverfahrens - insbesondere keiner Auslegung des Plans und keines Erörterungstermins (vgl. § 18d AEG) - und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses bedarf.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist nach Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a Abs. 1 UVPG erforderlich ist.

Nach § 3c Abs. 1 UVPG ist in einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob mit dem Vorhaben entscheidungserhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sind. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und der in Anspruch genommenen Örtlichkeit konnte das ausgeschlossen werden.

3. Bewertung der Stellungnahmen und Abwägung der von dem geänderten Vorhaben berührten öffentliche und privaten Belange einschließlich Umweltverträglichkeit

Nach Abwägung aller Umstände und insbesondere der Aufnahme der Nebenbestimmungen überwiegen die öffentlichen Interessen, die für die Baumaßnahme sprechen, die öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Umsetzung der Maßnahme spre-

chen könnten. Die beantragten Maßnahmen sind geeignet und geboten, das Planungsziel zu erreichen.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder und juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein-

3. Planänderung nach § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG zum Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG
über den Neubau der S13 Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3, (Bonn-Vilich)
Strecke 2695 (Troisdorf - Bonn-Oberkassel), km 6,870 – 9,600
Az.: 60121/601pä/009-2015#003 vom 10.8.2015 - VMS-Nr: 3331722

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Beim OVG kann die Klage gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2010 auch auf elektronischem Wege erhoben werden.

50733 Köln, den 10.08.2015

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
60121-601pä/009-2015#003

Im Auftrag